

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1991

Nr. 71

ausgegeben am 31. Oktober 1991

Gesetz

vom 3. Juli 1991

über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I. Allgemeines

Art. 1

Grundsatz

1) Das Land leistet Subventionen als zweckgebundene Unterstützung an Gemeinden, Genossenschaften, Verbände, Vereine und andere Organisationen sowie an Private nach Massgabe dieses Gesetzes.

2) Auf die Ausrichtung von Subventionen besteht kein Anspruch.

Art. 2

Geltungsbereich

1) Subventionen werden vom Land gewährt zur Erfüllung von:

- a) öffentlich-rechtlichen Aufgaben, welche den Subventionsempfängern vom Land übertragen worden sind;
- b) Aufgaben, für die ein öffentliches Interesse nachgewiesen ist.

2) Wesentliche Umbauten sowie Ergänzungsbauten sind subventionsempfänglich.

3) Für Erneuerungs- und Unterhaltsarbeiten sowie für Ersatzanschaffungen, vorbehaltlich Art. 15, werden keine Subventionen ausgerichtet.

II. Verfahren

Art. 3

Organisation, Überprüfung

1) Subventionsgesuche sind bei der Regierung einzureichen. Die zuständigen Amtsstellen überprüfen die Subventionsgesuche.

2) Über die Gewährung einer Subvention entscheidet die Regierung.

Art. 4

Anmeldung

Subventionsprojekte sind bei der Regierung rechtzeitig für das kommende Budgetjahr anzumelden.

Art. 5

Das Subventionsgesuch ist frühzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen sowie der Begründung der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit einzureichen.

III. Voraussetzungen

Art. 6

Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit

1) Subventionsgesuche sind hinsichtlich der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Zweckmässigkeit zu überprüfen.

2) Subventionsprojekte haben den Gesetzen, Verordnungen und zugehörigen Vorschriften, den geltenden Richtlinien und technischen Normen sowie den landesweiten Konzepten zu entsprechen. Raumplanerische Grundsätze sind zu berücksichtigen.

3) Subventionsprojekte haben den Gesetzen über den Schutz der Umwelt zu entsprechen. Dazu gehören insbesondere die Gesetze zum Schutz der Natur, des Waldes, der Gewässer und des Bodens.

4) Subventionsgesuche sind abzulehnen, wenn die im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Allenfalls kann die Regierung die Subvention auf einen gegenüber dem Kostenvoranschlag reduzierten Betrag begrenzen.

Art. 7

Mindestbeträge

Für Gemeindeprojekte mit Kosten von unter 100 000 Franken und für Anschaffungen der Gemeinden mit Kosten von weniger als 10 000 Franken werden keine Subventionen gewährt.

Art. 8

Weiterverrechnung, Verursacherprinzip

1) Die Ausrichtung einer Subvention in Zusammenhang mit der Planung einer Baulandumlegung, der Erstellung eines Überbauungsplanes, der Errichtung von Wasser- und Abwasserleitungen sowie Strassenbauten im Zuge von Baulanderschliessungen ist an die Auflage zu knüpfen, dass mindestens die Hälfte der nach Abzug des Subventionsbetrages übrigbleibenden Kosten nach Abschluss der entsprechenden Arbeiten an die Grundeigentümer weiterverrechnet wird.

2) In Bereichen, in denen das Verursacherprinzip gilt, ist die Ausrichtung einer Subvention an die Auflage zu knüpfen, dass vom Subventionsempfänger kostendeckende Gebühren verrechnet werden.

Art. 9

Planung und Ausführung von Subventionsprojekten

Bei der Planung und Ausführung von Subventionsprojekten sind Unternehmer bzw. Betriebe zu berücksichtigen, welche über die entsprechende Bewilligung zur Berufsausübung verfügen bzw. im Besitze einer gewerberechtl. Bewilligung für die betreffende Arbeitsgattung sind.

Art. 10*Koordination*

Die Ausarbeitung und Ausführung von Subventionsprojekten sowie die Anschaffung von subventionsberechtigten Gegenständen sind frühzeitig mit den zuständigen Stellen zu koordinieren.

Art. 11*Öffentliche Ausschreibung und Vergebung*

1) Gesuchsteller haben Bauten, Arbeiten und Anschaffungen zu Konkurrenzpreisen zu vergeben.

2) Bei Arbeitsvergaben und Anschaffungen ab einer bestimmten Gesamtwertsumme, deren Höhe von der Regierung mit Verordnung festgelegt wird, kann nur dann eine staatliche Subvention ausgeschüttet werden, wenn eine öffentliche Ausschreibung erfolgt ist und der Auftrag an den in der Regel günstigsten Offertsteller vergeben wird, sofern dieser für eine fachgerechte und zeitlich angemessene Arbeitsausführung oder Lieferung Gewähr bietet.

Art. 12*Baubeginn, Zeitpunkt der Anschaffungen*

Mit der Ausführung des Subventionsprojektes darf, bei sonstigem Verfall der Subvention, erst nach Erteilung der Subventionsbewilligung durch die Regierung begonnen werden. Gleiches gilt auch für Anschaffungen.

Art. 13*Kostenüberschreitung*

Die Subvention wird auf die genehmigte Kostenvoranschlagssumme einschliesslich der nachgewiesenen Teuerung begrenzt. Bei Kostenüberschreitung ist vor Ausführung der weiteren Arbeiten bzw. bevor eine Anschaffung getätigt wird, die Genehmigung der Regierung einzuholen.

Art. 14

Projektänderungen

1) Die ausgeführten Arbeiten bzw. die Anschaffungen müssen mit den zur Subventionierung eingereichten Unterlagen übereinstimmen.

2) Erweisen sich während der Ausführung Änderungen als erforderlich, so ist vor der Durchführung der Arbeiten die Genehmigung der Regierung einzuholen.

Art. 15

Unterhalt, Entfremdung, Veräußerung

1) Subventionsempfänger sind verpflichtet, subventionierte Objekte auf eigene Kosten in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Gegebenenfalls können bereits ausgerichtete Subventionen ganz oder teilweise zurückgefordert und weitere Subventionen von der Regierung verweigert werden.

2) Wird ein Subventionsprojekt seinem Zweck entfremdet oder veräußert, so wird der Subventionsbeitrag ganz oder teilweise zurückgefordert.

3) Mit Landessubvention angeschaffte Gegenstände dürfen innerhalb eines mit Verordnung festzulegenden Zeitraumes nicht veräußert werden. Erfolgt eine vorzeitige Veräußerung, so ist der Regierung darüber Bericht zu erstatten und der entsprechende prozentuale Subventionsbeitrag zurückzuerstatten.

4) Subventionsberechtigte, welche für eine bestimmte Anschaffung eine Subvention erhalten haben, können erst nach Ablauf eines mit Verordnung festzulegenden Zeitraumes für die gleiche Anschaffung neuerlich um eine Subvention ansuchen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16

Akteneinsicht, Auskünfte

1) Die Gesuchsteller haben der zuständigen Behörde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben Einsicht in die einschlägigen Akten und den Zutritt an Ort und Stelle zu gewähren.

2) Diese Verpflichtung bleibt auch nach der Gewährung der Subventionen aufrecht.

Art. 17

Nichtbeachtung der Vorschriften

Bei Nichtbeachtung einzelner Vorschriften, insbesondere wenn unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden, um dadurch einen ungerechtfertigten Vorteil zu erwirken, kann die Subventionsauszahlung ganz oder teilweise verweigert werden.

Art. 18

Subventionssätze

Die im Anhang enthaltenen Subventionssätze sind Bestandteil dieses Gesetzes.

Art. 19

Vorbehalt der übrigen Gesetzgebung

1) Vorbehalten bleiben Subventionen, welche aufgrund anderer Gesetze und Vorschriften vorgesehen sind.

2) In bezug auf das Verfahren und die Voraussetzungen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar.

Art. 20

Durchführung

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 21

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) § 8 des Gesetzes vom 27. September 1899 betreffend die Rüfeschtzbauten, LGBl. 1899 Nr. 6;
- b) Art. 7 der Verordnung vom 25. September 1952 betreffend die Triesenberger Bannwälder, LGBl. 1952 Nr. 23;
- c) das Reglement vom 4. Februar 1954 über die Subventionierung von Baulandumlegungen mit und ohne Strassenbauten und von Überbauungsplänen, LGBl. 1954 Nr. 6;
- d) die Verordnung vom 23. August 1956 (Reglement über die Ausrichtung von Landessubventionen sowie über die Aufteilung der Kosten zwischen Land und Gemeinde bei Strassenbauten etc.), LGBl. 1956 Nr. 14, mit allen Abänderungen und Ergänzungen, mit Ausnahme von:
- Art. 60 (Subv.-Pos.-Nr. 44) in der Fassung der Verordnung vom 23. Oktober 1973, LGBl. 1973 Nr. 54;
 - Art. 62 (Subv.-Pos.-Nr. 45);
 - Art. 66 (Subv.-Pos.-Nr. 48);
 - Art. 69 (Subv.-Pos.-Nr. 51 und 52) in der Fassung der Verordnungen vom 8. Juni 1961, LGBl. 1961 Nr. 17, und vom 7. Juni 1983 LGBl. 1983 Nr. 37;
 - Art. 70 (Subv.-Pos.-Nr. 53) in der Fassung der Verordnung vom 30. Juni 1970, LGBl. 1970 Nr. 28;
 - Art. 72 (Subv.-Pos.-Nr. 56) in der Fassung der Verordnung vom 25. November 1969, LGBl. 1970 Nr. 13;
 - Art. 73 (Subv.-Pos.-Nr. 57);
 - Art. 74 (Subv.-Pos.-Nr. 58);
 - Art. 75 und Art. 75 Bst. a bis g (Subv.-Pos.-Nr. 59) in der Fassung der Verordnung vom 25. November 1969, LGBl. 1970 Nr. 13;
 - Art. 76 (Subv.-Pos.-Nr. 60) in der Fassung der Verordnung vom 25. November 1969, LGBl. 1970 Nr. 13;
 - Art. 78a (Subv.-Pos.-Nr. 61a) in der Fassung der Verordnungen vom 16. März 1971, LGBl. 1971 Nr. 33 und vom 14. November 1978, LGBl. 1978 Nr. 43;
 - Art. 91a (Subv.-Pos.-Nr. 75) in der Fassung der Verordnung vom 8. Juni 1961, LGBl. 1961 Nr. 17.
- e) Art. 8 des Reglements vom 28. Februar 1975 über die Führung von Gemeindearchiven, LGBl. 1957 Nr. 5;
- f) die Verordnung vom 12. September 1958 über die Ergänzung des Subventions-Reglements vom 23. August 1956, LGBl. 1958 Nr. 18;
- g) Art. 18 der Verordnung vom 1. Juli 1968 über die Sanierung der Alp- und Berggebiete, LGBl. 1968 Nr. 24;

- h) Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. April 1988 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz), LGBl. 1988 Nr. 15.

Art. 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

gez. Hans Adam

gez. Hans Brunhart

Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Subventionssätze

Pos.	Subventionsprojekte	Subventionssatz (V=Voranschlag)
1	Planungsmassnahmen	
1.1	Siedlungsplan (Zonen- und Bauordnung, Leitbilder)	30 %
1.2	Landschaftsplan	30 %
1.3	Verkehrsplan	30 %
1.4	Wasserversorgungsplan (Versorgung, Leitungskataster)	30 %
1.5	Wasserentsorgungsplan (Entsorgung, Sanierung, Leitungskataster)	30 %
1.6	Planung von Baulandumlegungen	30 %
1.7	Überbauungsplan	30 %
2	Hochbauten, Anlagen, Ausstattungen	
2.1	Hochbauten der Gemeinden, wie insbesondere Vereinsräumlichkeiten und museale Bauten einschliesslich den festen Einrichtungen, Gemeindeverwaltung und Archivräume, Saalbauten, Alters- und Pflegeheime und deren Erstausrüstung, Werkhöfe für Strassenunterhalt, Werkleitungsbau und Forstwirtschaft, Parkhäuser; ausgenommen sind vermietbare oder vermietete Objekte	30 %
2.2	Kirchliche Bauten und Anlagen, wie z.B. Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser, Gemeinschaftsräume, Friedhöfe, Urnenwände	30 %
2.3	Schulbauten und Schulanlagen der Gemeinden (Schulhäuser und Kindergärten, einschliesslich fester Einrichtungen und dem Mobiliar, Aussenanlagen, Spiel- und Sportplätze usw.)	30 %

2.4	Öffentliche Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinden	30 %
2.5	Regionale Sportanlagen der Gemeinden von besonderem öffentlichen Interesse	50 %
2.6	Bau und Erstausrüstung von Räumlichkeiten privater Jugendorganisationen	30 %
2.7	Alpenvereinshütten	30 %
2.8	Errichtung und Erweiterung von Tiefkühlanlagen auf genossenschaftlicher Basis (subventionsberechtigt sind nur die Kosten betr. die eigentliche Tiefkühlanlage)	30 %
3	Tiefbau	
3.1	Strassenneubauten und Strassenverbesserungen	30 %
3.2	Massnahmen zur Strassenraumgestaltung und Verkehrsberuhigung	30 %
3.3	Fuss- und Radwege	30 %
3.4	Strassen- und Wegbeleuchtungen	30 %
3.5	Bauliche Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, wie z.B. Wartekabinen, Ausstellbuchten, Fahrradunterstände, Parkplätze bei Postautohaltestellen	50 %
3.6	Rutschsanierungsmassnahmen	80 %
4	Wasserbau	
4.1	Räumung von Gräben und Bächen	50 %
4.2	Renaturierung von Oberflächengewässern	50 %
4.3	Rheinschutzbauten	80 %
4.4	Rüfeschutzbauten	80 %
4.5	Rüfeverbauungen ausserhalb des Rufeinzugsgebietes und Waldes auf privatem Grund	50 %
5	Wasserversorgung	
5.1	Anlagen der Gemeinden für die Wasserversorgung (Quellfassungen, Leitungs-	30 %

	netz)	
5.2	Anlagen der Gruppenwasserversorgung	50 %
6	Abwasserbeseitigung	
6.1	Schmutzwasserleitungen	30 %
6.2	Abwasserkanäle, welche gleichzeitig auch der Entwässerung von Landstrassen dienen	50 %
6.3	Abwasser-Hauptsammelkanäle und Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen) der Gemeinden	30 %
6.4	Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen) von Abwasserzweckverbänden	50 %
7	Abfallbewirtschaftung	
7.1	Anlagen zur Abfallbewirtschaftung	30 %
8	Unfallhilfe, Katastrophenschutz	
8.1	Feuerlöschwesens:	
	Ortsfeste Einrichtungen für die Löschwasserversorgung (Hydranten, Zisternen, Druckerhöhungsanlagen)	30 %
8.11	Materialien, Geräte und Fahrzeuge für die Ortsfeuerwehren	30 %
8.12	Materialien, Geräte und Fahrzeuge für den zentralen Feuerwehrstützpunkt	50 %
8.13	Beitrag an Landesfeuerwehrverband	V
8.14	Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals der Orts- und Betriebsfeuerwehren, für Übungsmaterialien sowie die Prämien für die Versicherung der Mannschaften, der benützten Privatfahrzeuge und der im Einsatz stehenden Feuerwehrleute übernimmt das Land zur Gänze. Mitglieder der Gemeindefeuerwehren erhalten ein Taggeld sowie Spesenentschädigungen für die Zeit der Kursbesuche.	
8.2	Samariterverein:	

- 8.21 Material, Geräte, Transportmittel für die Samaritervereine; Krankenmobiliar; Übungs- und Ausbildungsmittel 30 %
- 8.22 Beiträge an Samariterverband V
- 8.23 Beiträge an Samariter-Vereinigungen V
- 8.24 Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Kaderpersonals, für Übungsmaterialien sowie für die Durchführung von Nothelferkursen werden zur Gänze vom Land übernommen. Die Kursteilnehmer erhalten ein Taggeld sowie Spesenentschädigungen.
- 8.3 Bergrettung, Lawinendienst, Tauchsportverband
- 8.31 Ausrüstung des Lawinendienstes 30 %
- 8.32 Jahresbeitrag für Bergrettung V
- 8.33 Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung der Bergrettung, des allgemeinen Lawinendienstes und der Lawinenhundeführer, für Übungs- und Einsatzmaterialien übernimmt das Land zur Gänze. Die Kursteilnehmer erhalten ein Taggeld sowie Spesenentschädigungen.
- 8.34 Die Materialien für eine zweckmässige Ausrüstung der Lawinenhundeführer werden vom Land zur Verfügung gestellt.
- 8.35 Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des Tauchsportverbandes, für Übungs- und Einsatzmaterialien übernimmt das Land zur Gänze. Die Kursteilnehmer erhalten ein Taggeld sowie Spesenentschädigungen.
- 8.36 Die Geräte, Maschinen und Materialien für eine zweckmässige Ausrüstung der Tauchequipe des Tauchsportverbandes werden vom Land zur Verfügung gestellt.
- 8.4 Rettungsdienst

8.41	Jahresbeitrag für den Rettungsdienst des V Liechtensteinischen Roten Kreuzes	
8.42	Rettungs- und Transportfahrzeuge	50 %
9	Erweiterter Katastrophenschutz	
9.1	Schutzorganisationen	
9.11	Material und Geräte für das Einsatz- und Kaderpersonal der örtlichen Schutzorga- nisationen und der Schutzraumorganisati- onen	30 %
9.12	Die Kosten für die Aus- und Weiterbil- dung des unter 9.11 angeführten Personals und für Übungs- und Einsatzmaterialien übernimmt das Land zur Gänze. Die Kursteilnehmer erhalten ein Taggeld so- wie Spesenentschädigungen.	
9.13	Die Ausbildungskosten für Betriebs- schutzorganisationen lebenswichtiger Unternehmungen übernimmt das Land.	
9.2	Bauliche Schutzmassnahmen	
9.21	Bauten der Gemeinden für den Zivil- schutz wie Personenschutzräume, Sani- tätshilfestellen, Kommandoposten, Be- reitstellungs- und Kombinationsanlagen mit Einschluss der Einrichtungen und Ausstattungen.	30 %
9.22	Bei Personenschutzräumen in Privat- häusern und privaten Überbauungen (mit Einschluss der Einrichtungen und Ausstattungen wie Liegestellen, Sani- täranlagen usw., sofern die in der Ver- ordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind) übernimmt das Land die nachgewiesenen Mehrkosten.	
10	Waldwirtschaft	
10.1	Personalkosten für Gemeindeförster	30 %
10.2	Massnahmen zum Schutz vor Naturereig- nissen (Erstellung und Wiederinstandstel-	80 %

	lung von Schutzbauten und Anlagen; Schaffung von Wald mit besonderer Schutzfunktion sowie die entsprechende Jungwaldpflege)	
10.3	Massnahmen zur Verhütung von ausserordentlichen Waldschäden durch Krankheiten, Schädlinge und Schadstoffe, welche die Erhaltung des Waldes gefährden	50 %
10.4	Massnahmen zur Behebung von Waldschäden gemäss Pos. 10.3 und von Schäden, die durch Naturereignisse entstanden sind sowie die sich daraus ergebenden Zwangsnutzungen	50 %
10.5	Massnahmen zur Bewirtschaftung des Waldes (befristete minimale Pflegemassnahmen, die zur Erhaltung der Schutzfunktion erforderlich sind und von den Behörden angeordnet werden sowie waldbauliche Massnahmen in verlichteten, instabilen und zerstörten Wäldern mit besonderer Schutzfunktion, deren Gesamtkosten nicht gedeckt sind und die von den Behörden angeordnet werden)	50 %
10.6	Verhütungs- und Schutzmassnahmen gegen Wildschäden	50 %
10.7	Erstellung von Forstinventaren, Betriebsplänen und Betriebsgutachten	30 %
10.8	Befristete waldbauliche Massnahmen, wie Pflege, Holznutzung und Holzbringung, deren Gesamtkosten nicht gedeckt sind	30 %
10.9	Erstellung oder Anschaffung sowie Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen, die für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlich sind	30 %
10.10	Sanierungsmassnahmen im Rahmen der Sanierung der Alp- und Berggebiete	80 %
10.11	Intensivierungs- und Rationalisierungsmassnahmen im Rahmen der Sanierung	50 %

	der Alp- und Berggebiete	
10.12	Naturschutz	V
11	Hauspflege und Hauskrankenpflege	
11.1	Vereinigungen für die Hauspflege/Familienhilfe (Ausgaben)	30 %
11.2	Vereinigungen und Institutionen für die Hauskrankenpflege	30 %
11.3	Hausnotrufanlagen	50 %
12	Soziale Institutionen	
12.1	Liechtensteinisches Rotes Kreuz	V
12.2	Caritas Liechtenstein	V
12.3	Liechtensteiner Arbeitnehmerverband	V
12.4	Arbeitsausgleichskasse des liecht. Bau- gewerbes (Feiertags- und Schlechtwet- terentschädigungen)	V
13	Kulturelle Institutionen	
13.1	Uniformen, Uniformteile, Einheitskleidungen, Trachten- und Trachtenteile von Gesangs-, Musik- und Trachtenvereinen	30 %
13.2	Instrumente für Musik- und Gesangsvereine	30 %
13.3	Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern der Gesangsvereine und Musikvereine an der Liechtensteinischen Musikschule	30 %
13.4	Liechtensteinischer Sängerbund	V
13.5	Liechtensteinischer Musikverband	V
13.6	Liechtensteinischer Trachtenverband	V
13.7	Operettenvereinigungen	V
13.8	Theater am Kirchplatz	V
13.9	Andere kulturelle Verbände und Vereinigungen auf Landesebene	V
13.10	Besondere Aktivitäten auf kulturellem Bereich, Kulturaustausch, Theater- und Filmförderung, Brauchtumpflege, Konzerte, Ausstellungen, Veröffentlichungen,	V

	Kurse, Seminare	
13.11	Internationale Meisterkurse	V
13.12	Josef Rheinberger-Archiv	V
14	Jugendorganisationen	
14.1	Jugendarbeitsstelle des Dekanats (Ausgaben)	30 %
14.2	Uniformen der Pfadfinderinnen und Pfadfinder	30 %
14.3	Pfadfinderinnen und Pfadfinder	V
14.4	Freizeitzentren	V
14.5	Jugendtreffpunkte	V
14.6	Andere Jugendvereinigungen	V
14.7	Seminare, Kurse, Tagungen, Lager von Jugendgruppen, Jugendaustausch, Jugendurlaub	V
14.8	Teilnahme an internationalen Konferenzen und Treffen	V
14.9	Veröffentlichungen und Jugendzeitungen	V
15	Sportliche Belange	
15.1	Sportverbände	V
15.2	Sportvereine	V
15.3	Breitensport	V
15.4	Senioren-sport	V
15.5	Schulsport	V
15.6	Invalide-sport	V
15.7	Funktionärsausbildung	V
15.8	Nationales Olympisches Komitee	V
15.9	Sport-austausch, Sportanlässe, internationale Wettkämpfe usw.	V
16	Unterrichtswesen	
16.1	Besoldungsaufwendungen der Gemeinden für Lehrer(innen) an Primarschulen	50 %
16.2	Besoldungsaufwendungen der Gemeinden	30 %

	für Lehrer(innen) an Kindergärten	
16.3	Ausflüge, Sport- und Kulturveranstaltungen, berufskundliche Reisen von Schülern an Landesschulen	V
16.4	Schweizerischer Nationalfonds	V
16.5	Österreichischer Fonds für wissenschaftliche Forschung	V
17	Diverses	
17.1	Christliche Religionsgemeinschaften	V
17.2	Beiträge an Publikationen (Ankauf von Dissertationen usw.)	V
17.3	Handelsförderung	V